

Bebauungsplan Nr. 1294, 1. Änd. „Carlo-Schmid-Allee – südlich Fösse“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das rd. 2,6 ha große Plangebiet umfasst das Grundstück Badenstedter Straße 128 (Flurstücke 61/121, 65/17, 65/19 und 65/21, Flur 2, Gemarkung Badenstedt).

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1294 aus dem Jahr 1997 setzt das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) fest. Mittlerweile hat sich mit der DIBAG Industriebau AG eine Investorin gefunden, die auf dem Gelände Geschosswohnungen bauen möchte. Dafür ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Auf dem überwiegenden Teil des Plangebietes befinden sich Gebäude und Nebenanlagen eines ehemaligen Baumarktes. Im Jahr 2019 erfolgten Untersuchungen zu Biotoptypen, besonders geschützten Pflanzenarten und Reptilien. Im September 2020 wurde eine Begehung zur Einschätzung der Habitatqualität für Fledermäuse und Vögel vorgenommen.

Biotoptypen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zwei naturnahe Gehölzstreifen entlang der nördlichen und der östlichen Plangebietsgrenze hervorzuheben. Der Gehölzstreifen im Norden ist Teil eines Grünzugs entlang der Fösse. Der Gehölzstreifen im Osten befindet sich im Übergangsbereich zum Begleitgrün der Bahnlinie. Beide Bereiche umfassen einen naturnah ausgeprägten Baum- und Strauchbestand.

Am Westrand befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten. Eine weitere Baumreihe befindet sich im südwestlichen Teil des Gebietes. Auf den südöstlich gelegenen Parkplätzen hat sich eine lückige Ruderalflur trockener Standorte entwickelt.

Die nordöstliche Ecke des Plangebietes (Übergangsbereich zur Brücke über die Fösse) wurde nicht kartiert. Dem Luftbild nach befindet sich dort eine ca. 130 m² große, weitestgehend vegetationslose Fläche.

Innerhalb des Gebietes sind keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Flora:

Im Südosten des Plangebietes wurden mehr als 50 Pflanzen des Dreifinger-Steinbrechs (*Saxifraga tridactylites*) nachgewiesen. Die Pflanzenart gilt aktuell als ungefährdet, zählt jedoch zu den besonders geschützten Arten.

Ein größerer Bestand der Breitblättrigen Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*) wurde im Gehölzstreifen an der Fösse festgestellt. Die Art ist ebenfalls ungefährdet, aber gesetzlich besonders geschützt. Das Vorkommen wird aktuell im Begründungstext nicht erwähnt. Aufgrund der Planungsrelevanz ist das Vorkommen in Kap. 6.2 entsprechend aufzuführen.

Reptilien:

Im Gebiet hat sich eine große Zahl der in Niedersachsen nichtheimischen (allochthonen) Mauereidechse (*Podarcis muralis*) angesiedelt.

Fledermäuse:

Die naturnahen Gehölzstrukturen und die Gebäude bieten potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse. Im Rahmen der Begehung im September 2020 konnte eine Besiedlung oder ehemalige Nutzung der Gebäude nicht festgestellt werden. Eine systematische Untersuchung der Fledermausfauna wurde jedoch nicht durchgeführt, so dass Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Vögel:

Die Baum- und Strauchbestände stellen potenzielle Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für typische Vogelarten der gehölzgeprägten Siedlungsbereiche dar. Die Gebäude bieten Lebensräume für gebäudebesiedelnde Arten. Bei der Begehung im September 2020 wurde nur ein verlassenes Nest der Ringeltaube festgestellt. Weitere Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern (z. B. Mauersegler, Schwalben) wurden nicht registriert. Eine vollständige Brutvogelkartierung wurde allerdings nicht durchgeführt, so dass zu weiteren Vorkommen von Vogelarten im Gebiet keine Aussagen getroffen werden können.

Sonstige Arten:

Im Bereich der Außenanlagen wurde als Zufallsfund ein Individuum der besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Blauflügligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) festgestellt. Aufgrund der Flächenstruktur ist davon auszugehen, dass das Plangebiet kein geeignetes Habitat für diese Art darstellt. Die vegetationsarme Fläche im Nordwesten könnte jedoch ggf. geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Da dieser Bereich nicht kartiert wurde sind weitere Aussagen hierzu nicht möglich.

Das Plangebiet besitzt ein Lebensraumpotenzial für weitere geschützte Arten (z. B. Igel).

Abiotische Schutzgüter:

In der Klimaanalysekarte der Landeshauptstadt Hannover ist das Plangebiet als Siedlungsfläche in einer bioklimatisch ungünstigen Situation dargestellt. Eine Ausnahme stellt der Grünzug entlang der Fösse dar. Ziele sind die Verbesserung der Durchlüftung und die Erhöhung des Vegetationsanteils.

Die Gehölz- und Strauchbestände tragen in dem ansonsten stark versiegelten Bereich zur Niederschlagsversickerung und zum bioklimatischen Ausgleich bei.

Stadtbild:

Die Grünbestände entlang der Plangebietsgrenzen besitzen eine gliedernde Funktion für das Stadtbild.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Zur Realisierung der Planung sollen die Bestandsgebäude abgerissen und die Flächen neu bebaut werden. Im zentralen und im nördlichen Bereich sollen Tiefgaragen entstehen. Die nördliche Tiefgarage umfasst u. a. Flächen des naturnahen Grünzugs entlang der Fösse. Ein Teil der dort vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Vegetationsbestände müsste entfernt werden. Hierdurch und durch weitere Baumfällungen gehen potenzielle Habitate von Vögeln und Fledermäusen verloren. Ggf. führt der Bau der nördlichen Tiefgarage zum Verlust oder zu Beeinträchtigung der geschützten Breitblättrigen Sumpfwurz in diesem Bereich. Die im Plangebiet entstandenen Ruderalfluren mit dem geschützten Dreifinger-Steinbrech würden vollständig verloren gehen.

Demgegenüber steht ein Freiflächenkonzept, welches als wesentliche Bestandteile einen zentralen Gemeinschaftsanger und einen Grünzug an der Ostseite entlang des Bahndamms mit einer Aufweitung nach Nordosten für einen Quartierspark vorsieht. Flachdächer sollen begrünt werden. Es sind neue Baumpflanzungen vorgesehen. Die grüngestalterischen Maßnahmen führen zu einer optischen Aufwertung des Gebietes. Zudem führt die Planung zur Verbesserung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion.

Für Neupflanzungen sind gebietstypische und standortgerechte Gehölze gemäß der Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“ zu verwenden. Durch neue Gehölze können Lebensräume insb. für Vögel geschaffen werden. Bei der Gehölzauswahl sollte auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden.

Anstelle der im Freiflächenkonzept vorgesehenen Rasenflächen sollten soweit möglich Wiesen mit Wildblumensaat angelegt werden. Für Ansaaten sind die „Hannovermischungen“ der Landeshauptstadt Hannover zu nutzen.

Weitere Lebensräume können durch die vorgesehene Begrünung der Dachflächen entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung sollte auf eine ausreichende Substratausstattung und intensive Begrünung Wert gelegt werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen verwendet werden. Das ökologische Potenzial der Gründächer lässt sich außerdem durch die Anlage von Habitatelementen (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern.

Durch die Planung wird sich die nächtliche Ausleuchtung des Gebietes vermutlich deutlich verändern. Es sollte daher mit Blick auf Außenbeleuchtungen und den Insektenschutz eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden, wonach nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % genutzt werden dürfen. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich oder Orange, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger. Außerdem ist zu beachten, dass Beleuchtungen möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmomente zu erhalten sind. Beleuchtungsstärke- bzw. Leuchtdichtemaxima sind je nach Nutzungsart, -dauer und -auslastung zu wählen. Dabei sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, sind zu vermeiden. Blendwirkungen, z. B. in angrenzende Gehölzbestände, sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) hat sich die Landeshauptstadt Hannover dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und somit nicht zulässig.

Eingriffsregelung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Voraussetzungen nach § 13a BauGB gegeben, so dass die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung der 1. Änderung zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für die im rechtskräftigen Plan Nr. 1294 ausgewiesenen „Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze sowie die

„Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der östlichen Plangebietsgrenze.

Aktuell ist nur ein teilweiser Erhalt der festgesetzten Fläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze, mit dem Schwerpunkt auf Erhaltung, vorgesehen. Die beiden festgesetzten Flächen entlang der westlichen und östlichen Grenze werden nicht mehr aufgeführt.

Die in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans festgesetzten Kompensationspflanzungen tragen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bei und können nicht ersatzlos überplant werden, da sie dauerhaft zu erhalten sind. Alternativ müssen sie an anderer Stelle kompensiert werden. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Innerhalb der Grünfläche an der Ostseite ist der naturschutzrechtliche Ausgleich für eine geplante Lärmschutzwand an der Bahnstrecke geplant (rd. 400 m², Aufwertung einer bisher asphaltierten Fläche in eine Grünfläche).

Artenschutz

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel). Rückbauarbeiten sind nach Möglichkeit zwischen Ende August und Mitte Oktober durchzuführen.

Um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Potenzielle Höhlen- und Gebäudequartiere sind von Fachgutachter*innen vor Fällung bzw. Abbruch vollständig und mit geeigneten Mitteln auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden. Dies gilt auch für ein mögliches Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke im Nordwesten des Plangebietes. Da diese Fläche noch nicht kartiert wurde sollte vor einem Eingriff zunächst eine Untersuchung auf mögliche Habitate der besonders geschützten Heuschreckenart erfolgen.

Der weitere Umgang mit den beiden besonders geschützten Pflanzenarten ist noch zu klären. Es fehlen Aussagen darüber, ob und in welcher Weise das Vorkommen der Breitblättrigen Sumpfwurz ggf. durch den Bau der Tiefgarage beeinträchtigt wird. Zudem ist unklar, wie der absehbare Verlust des Dreifinger-Steinbrechs kompensiert werden soll.

Die in Niedersachsen nicht heimische Mauereidechse fällt nicht unter den besonderen Artenschutz und es sind daher auch keine speziellen Schutzmaßnahmen für sie notwendig. Unbeabsichtigtes Verschleppen in bisher nicht besiedelte Bereiche sollte allerdings unbedingt vermieden werden. Abrissmaterial, Erdaushub etc. sollte nicht in die freie Landschaft gebracht werden (z. B. Bauschutt-Deponien in Sandgruben). Auch innerstädtische Verfrachtungen sollten vermieden werden. Wenn ein Vorkommen von Mauereidechsen in Teilen des Abrissmaterials nicht auszuschließen ist, muss das Material ohne Zwischenlagerung außerhalb des Plangebietes einer thermischen Behandlung unterzogen oder kleingeschreddert werden. Notwendig ist zudem ein Verzicht auf Maßnahmen, die Vorkommen dieser Art im Plangebiet fördern können. Es sollten daher möglichst keine Trockenmauern, Gabionen, Steinhaufen etc. vorgesehen werden.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Im Begründungstext wird beschrieben, dass insgesamt 58 Bäume gefällt und 145 Bäume neu gepflanzt werden sollen. Über zu entfernende Bäume und erforderliche Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung wird im Rahmen eines Fällantrags entschieden.

Die festgesetzten Gehölzstreifen entlang der Fösse, der Bahnlinie und der Carlo-Schmid-Allee sind vor Beginn jeglicher Arbeiten gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 mit ortsfesten Zäunen gegen mechanische Beschädigungen sowie Ablagerungen und Baustelleneinrichtungen zu schützen.

Hannover, 25.10.2021

67.70 Rü